



Informationen zum Forstlichen Investitionskredit (Quelle: www.bafu.admin.ch)

Zweck

Der forstliche Investitionskredit dient der mittel- und langfristigen Verbesserung der Aldwirtschaft. Forstliche Investitionskredite werden für die Finanzierung von Projekten und Anschaffungen gewährt, welche dem Schutz vor Naturereignissen oder der rationellen Pflege und Nutzung des Waldes dienen.

Mit dem forstlichen Investitionskredit werden insbesondere Massnahmen gefördert, die der Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes, der Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren und der Erleichterung bzw. Ermöglichung forstlich notwendiger Vorhaben dienen. Die Kredite sind befristet und rückzahlbar. Für den Vollzug sind die kantonalen Waldfachstellen zuständig.

Rechtliche Grundlagen

Die forstlichen Investitionskredite nach dem Waldgesetz und der Waldverordnung werden dezentral von den Kantonen bearbeitet und verfügt. Vertragspartner sind Waldeigentümer und Forstunternehmer. Der Bund stellt die finanziellen Mittel zur Verfügung und regelt die Rahmenbedingungen in Form der gesetzlichen Grundlagen, inklusive der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit.

Der jeweilige Kanton leistet gegenüber dem Bund eine 100% Bürgschaft. Das Einsatzgebiet des Investitionskredits bezieht sich auf die ganze Schweiz und wird kantonal umgesetzt. Der Bund verfügt gemäss Bedarfsmeldung der Kantone einen globalen Jahreskredit pro Kanton. Per 31. März ist von jedem Kanton ein detaillierter und standardisierter Rechenschaftsbericht fällig.

Forstlichen Investitionskommission

Die forstliche Investitions(kredit)kommission berät und prüft die Gesuche um einen Antrag. Sie erhält dazu die Gesuchsunterlagen sowie den Prüfungsbericht des Amtes für Wald beider Basel (Kreisforstingenieur und Fachverantwortlicher). Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind zwei VertreterInnen der Forstwirtschaft, ein(e) VertreterIn der Banken und zwei VertreterInnen des Forstamtes. Die Mitglieder der Kommission werden für ihre Tätigkeiten (mit Ausnahme der Mitarbeiter des Amtes für Wald) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vergütet.